



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 239/2021/2022

26.07.2022 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.07.2022 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 22.700,- Euro belegt.
2. Der HSV Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 7.600,- Euro für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die HSV Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2022 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

#### Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag der HSV Fußball AG, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung**

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

**durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

HSV Fußball AG

20.07.2022

**Per E-Mail**

**Vorkommnisse während des Relegationsspiels zwischen der HSV Fußball AG und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 23.05.2022 im Hamburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die HSV Fußball AG wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 22.700,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die HSV Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Spielbeobachtung des DFB-Kontrollausschusses sowie die schriftliche Stellungnahme der HSV Fußball AG.

**Ergänzende Begründung:**

In der 3. Spielminute wurden drei rote bengalische Feuer im Hamburger Fanblock gezündet, davon wurde ein bengalisches Feuer in den Strafraum der Gäste geworfen. In der Halbzeitpause wurden zwei rote bengalische Feuer im Block der Hamburger Anhänger gezündet. In der 47. Spielminute wurde ein weiteres rotes bengalisches Feuer gezündet. In der 49. sowie 50. Spielminute wurde jeweils ein rotes bengalisches Feuer gezündet. In der 52. Spielminute wurde ein rotes und ein weißes bengalisches Feuer sowie in der 53. Spielminute drei rote bengalische Feuer gezündet. In der 90.+1. Spielminute wurden zwei rote bengalische Feuer im Hamburger Block gezündet.

Nach dem Spielende wurden zehn rote bengalische Feuer sowie drei weiße Blinker in Hamburger Fanblock gezündet (Fall 1).

Nach Spielende gelangte eine geringe Anzahl von Hamburger Anhängern durch geöffnete Tore in den Innenraum, aber nicht aufs Spielfeld (Fall 2).



Das Entzünden, Abfeuern oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das unbefugte Betreten des Innenraumes durch Zuschauer (Fall 2). Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzigen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. **Fall 1** an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro (hier insoweit 16.200,- Euro) und für das Abschießen/Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Vorfall in der 3. Spielminute) je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro vor (hier insoweit 1.500,- Euro). Der o.g. **Fall 2** stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der Kontrollausschuss berücksichtigt insoweit zugunsten der HSV Fußball AG dass es sich nur um eine geringe Zahl von Anhängern handelte, die nach dem Spiel zwar unerlaubt den Innenraum, aber nicht das Spielfeld betraten. Unter Berücksichtigung dessen erscheint **im summarischen Verfahren** für die Vorfälle in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro geboten, aber auch ausreichend.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss daher **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 22.700,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 27.07.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –

f.d.R.: